

# Hinweise zur Abrechnung von physikalisch-medizinischen Leistungen

## Neurophysiologische Übungsbehandlung (Kapitel 30.3 EBM) GOP 30300 und 30301

Die Leistungen können von folgenden Fachärzten selbst und **ohne besondere Genehmigung** erbracht und berechnet werden:

- Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Fachärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie,
- Fachärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin,
- Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie,
- Fachärzten für Neurologie,
- Fachärzten für Neurochirurgie,
- Fachärzten für Nervenheilkunde,
- Fachärzten für Orthopädie.

Darüber hinaus können die Leistungen abgerechnet werden von Vertragsärzten, die eine entsprechende Zusatzqualifikation oder eine besondere Zusatzqualifikation entsprechender nichtärztlicher Mitarbeiter (Krankengymnasten, Heilpädagogen, Ergotherapeuten oder Physiotherapeuten mit Qualifikation entsprechend der der Vertragsärzte) nachweisen können.

Die Leistungen dieses Abschnitts sind nicht neben Leistungen des Abschnitts 30.4 EBM berechnungsfähig.

## Physikalische Therapie (Kapitel 30.4 EBM) GOP 30400, 30401, 30402, 30410, 30411, 30420, 30421, 30430, 30431

Die Leistungen können von folgenden Fachärzten selbst und **ohne besondere Genehmigung** erbracht und berechnet werden:

- Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten (ausschließlich GOP 30401, 30430 und 30431),
- Fachärzten für Orthopädie,
- Fachärzten für Neurologie,
- Fachärzten für Nervenheilkunde,
- Fachärzten für Chirurgie,
- Fachärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin,
- Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin (ausschließlich GOP 30410, 30411 und 30430),
- Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt -Angiologie sowie Ärzten mit der Zusatzbezeichnung Phlebologie (ausschließlich die GOP 30401),
- Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie und Lungenärzten (ausschließlich GOP 30410 und 30411),
- Ärzten mit der (den) Zusatzbezeichnung(en) Physikalische Therapie und/oder Chirotherapie.

Darüber hinaus können die Leistungen abgerechnet werden von Vertragsärzten, die einen entsprechend qualifizierten **nichtärztlichen Mitarbeiter** (staatl. geprüfter Masseur, Krankengymnast, Physiotherapeut) angestellt und dessen Qualifikation gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachgewiesen haben.

- Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 30420 und 30421 setzt voraus, dass der entsprechend qualifizierte Mitarbeiter mindestens die Qualifikation Physiotherapeut und/oder Krankengymnast besitzt.
- Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 30430 setzt voraus, dass der Vertragsarzt die berufrechtliche Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendmedizin und/oder Physikalische und Rehabilitative Medizin hat.
- Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 30431 setzt voraus, dass der Vertragsarzt die berufrechtliche Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Haut- und Geschlechtskrankheiten hat.
- Die Gebührenordnungspositionen dieses Abschnittes sind nicht neben Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 30.3 EBM berechnungsfähig.
- Von Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten sind die GOP 30400, 30402, 30410, 30411, 30420 und 30421 nicht berechnungsfähig.
- Von Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin sind die GOP 30400 bis 30402, 30420, 30421 und 30431 nicht berechnungsfähig.